

Anhang 1 Formen der Gewalt nach Kinderrechtskonvention und WHO

Körperliche Gewalt...

- tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverschwendung oder das Versäumen, Kinder vor dieser zu bewahren
- Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Kälte aussetzen usw.
- Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen
- Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern auch psychische Spuren

Psychische und emotionale Gewalt...

- anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Spott, Schikane, Zurückweisung von Kindern
- Überforderung durch ihren Entwicklungsstand unangemessene Erwartungen
- Emotionale Gewalt vermittelt jungen Menschen das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein
- kann zu einer schweren und langwierigen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung führen
- ständiges Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen und soziale Isolierung
- symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil oder eine Bezugsperson.

Verwahrlosung und Vernachlässigung...

- fortdauerndes Versäumen, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken
- das Fehlen von emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumen, es vor Leid zu bewahren
- ein Kind wird durch mangelnden Schutz vor Risiken und Gefahren vernachlässigt, oder durch das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung

- Vernachlässigung kann auf Mangel an Einsicht, an Handlungsmöglichkeiten und auf Unwissen gründen, aber auch auf bewusstem Verweigern

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch...

- Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen zustimmt
- alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein
- auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt wie den Gebrauch sexualisierter Sprache, das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Inhalte, sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten

Quelle: Bundesministerium <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544>